

Die unliebsame Schwiegertochter

Wir sind verheiratet und haben zwei Kinder. Mit unserem Sohn haben wir uns leider seit seiner Heirat völlig überworfen. Es besteht seit Jahren kein Kontakt mehr – unsere Tochter kümmert sich dagegen fürsorglich um uns. Nach unserem Tode soll unsere Tochter daher alles und unser Sohn nichts mehr bekommen. Was müssen wir beachten?

Als Ihr Abkömmling ist Ihr Sohn Ihr gesetzlicher Erbe. Sie sollten daher in einem gemeinschaftlichen Testament, welches handschriftlich geschrieben und unterschrieben oder notariell beurkundet sein muss, oder in einem notariellen Erbvertrag unter Abänderung der gesetzlichen Erbfolge sich jeweils wechselseitig zu Erben einsetzen und darüber hinaus nach dem Tode des Letztversterbenden Ihre Tochter als Schlusserben einsetzen.

Das Bürgerliche Gesetzbuch sieht jedoch vor, dass einem Abkömmling des Erblassers bei verfügtem Ausschluss von der Erbfolge ein so genannter Pflichtteil zusteht. Damit billigt der Gesetzgeber nahen Angehörigen eine wirtschaftliche Mindestbeteiligung am Nachlass zu. Pflichtteilsberechtigte sind die Kinder oder deren Nachkommen und der Ehegatte des Erblassers sowie dessen Eltern, falls keine Abkömmlinge des Erblassers leben. Der Pflichtteilsberechtigte wird nicht Erbe. Er kann also nicht darauf bestehen, ein bestimmtes Möbelstück oder einen sonstigen Gegenstand aus dem Nachlass zu erhalten. Er kann aber von dem Erben die Auszahlung der Hälfte des Wertes seines gesetzlichen Erbteils verlangen. Ihr Sohn ist daher sowohl im Falle des Todes des Erstversterbenden von Ihnen als auch im Falle des Todes des Letztversterbenden pflichtteilsberechtigt. Der Pflichtteilsanspruch muss allerdings ausdrücklich geltend gemacht werden. Er verjährt in drei Jahren.

Nur in wenigen Ausnahmefällen können Sie Ihrem Kind den ihm von Gesetzes wegen zustehenden Pflichtteil gegen seinen Willen und ohne seine Mitwirkung entziehen. Beispielsweise dann, wenn das Kind seinen Eltern nach dem Leben getrachtet hat. Wichtiger ist hier die Möglichkeit, in einem notariellen Vertrag einen Pflichtteilsverzicht zu vereinbaren. Ein solcher Verzicht kann entgeltlich oder unentgeltlich erklärt werden. Inwieweit Ihr Sohn zu einem entsprechenden Pflichtteilsverzicht bereit wäre, müsste geklärt werden.

Eine weitere Möglichkeit, künftige Pflichtteilsansprüche zu verhindern oder faktisch zu vermeiden, ist die frühzeitige Verlagerung des Vermögens durch Schenkungen zu Lebzeiten. Aber Vorsicht: Der Gesetzgeber hat in diesen Fällen dem Pflichtteilsberechtigten einen so genannten Pflichtteilsergänzungsanspruch zugesprochen, durch den das Geschenk bei der Berechnung des Pflichtteilsanspruchs wieder hinzu gerechnet wird. Das gilt bei Ehegatten ohne Zeitgrenze für alle Geschenke während einer noch bestehenden Ehe und bei allen anderen, wenn die Schenkung im Erbfall weniger als 10 Jahre zurück liegt. Sie könnten daher erwägen, Ihrer Tochter bereits zu Ihren Lebzeiten gewisse Vermögensgegenstände zuzuwenden, um den bestehenden Pflichtteilsanspruch des Sohnes wenigstens zu mindern.

Die konkrete Abfassung Ihres Testamentes oder Ihres Erbvertrages sollten Sie ebenso wie die Überlegung, Ihrer Tochter bereits zu Lebzeiten Vermögenswerte zukommen zu lassen, im Einzelnen mit einem Notar vor Ort besprechen.

Dr. Matthias Wagner, Geschäftsführer der Notarkammer Sachsen
www.notarkammer-sachsen.de